

Verhaltensregeln für Versteigerungen und Sammelstellen

Version 6 – 2. November 2020

Zucht-, Nutz- und Schlachttierversteigerungen sind zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit der Landwirte zwingend erforderlich und sind somit ohne Beschränkungen nach der neuen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) § 13 Abs. 3 Z 2, welche ab dem 3. November 2020 gilt, durchführbar. Die Planung und Abhaltung dieser Veranstaltungen hat jedoch unter der Zielsetzung der Minimierung des Risikos einer Übertragung des COVID-19 Virus zu erfolgen. Die generelle Maskenpflicht sowie die Abstandsregelungen müssen eingehalten werden.

Zum persönlichen Schutz aller Beteiligten müssen hierzu strikte Maßnahmen getroffen werden:

Generell gilt:

- Soziale Kontakte untereinander sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.
- Personen, die sich krank fühlen oder Fieber haben, haben der Veranstaltung gänzlich fernzubleiben.
- In der Versteigerungshalle und den Stallungen ist grundsätzlich Schutzmaskenpflicht!
- Kantinen müssen geschlossen bleiben!
- Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten müssen gut sichtbar angeboten werden.
- Folgende allgemeinen Hygienevorgaben sind strikt zu befolgen:
 - **Händewaschen:** mehrmals täglich mit Seife und mind. 20 sec.
 - **Händeschütteln** gänzlich unterlassen!
 - **Hände aus dem Gesicht** fernhalten!
 - **Abstand halten**, mindestens 1 Meter, besser 2 Meter
 - **Husten/Niesen** in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge!
 - Das **Berühren von Türgriffen und Handläufen vermeiden**. Türe und Tore von stationären Einrichtungen, wenn es möglich und sinnvoll ist, offenlassen.

Darüber hinaus gilt für Kälber- und NutZRindervermarktungen:

- Für TransporteurInnen/ZulieferInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- VerkäuferInnen bzw. ZulieferInnen dürfen ihre Tiere abladen und in den Stall verbringen.
- Tiertransportscheine werden von MitarbeiterInnen mit Schutzmasken und Schutzhandschuhen unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen.
- Winker werden von MitarbeiterInnen unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten (Schutzmaske oder Glas- bzw. Plexiglasscheibe) ausgegeben und wieder entgegengenommen.



- Der Zutritt zu den Rängen der Versteigerungsanlage ist grundsätzlich nur KäuferInnen nach entsprechender Sitzplatzzuweisung und MitarbeiterInnen des Veranstalters gestattet.
- VerkäuferInnen dürfen sich nur im Bereich der Stallungen und des Vorführings aufhalten, nicht aber im Zuschauerbereich bzw. auf den Rängen.
- BesucherInnen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!
- TeilnehmerInnen der Versteigerung müssen genügend Abstand (1-2 Meter) zum nächsten Sitznachbarn einhalten!

Darüber hinaus gilt für die Zuchtrindervermarktung:

- Für TransporteurInnen/ZulieferInnen ist die Aufenthaltsdauer im Betriebsgelände auf ein Minimum zu reduzieren.
- ZulieferInnen bzw. VerkäuferInnen dürfen ihre Tiere abladen, mit Schutzhandschuhen waschen, vorführen und zum vorgesehenen Standplatz bringen.
- Tiertransportscheine werden von MitarbeiterInnen mit Schutzmasken und Schutzhandschuhen unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten entgegengenommen.
- Winker werden von MitarbeiterInnen unter größtmöglicher Reduktion von direkten Kontakten (Schutzmaske oder Glas- bzw. Plexiglasscheibe) ausgegeben und wieder entgegengenommen.
- Der Zutritt zu den Rängen der Versteigerungsanlage ist grundsätzlich nur KäuferInnen nach entsprechender Sitzplatzzuweisung und MitarbeiterInnen des Veranstalters gestattet.
- VerkäuferInnen dürfen sich nur im Bereich der Stallungen und des Vorführings aufhalten, nicht aber im Zuschauerbereich bzw. auf den Rängen.
- BesucherInnen ist der Zutritt zur Versteigerungsanlage gänzlich untersagt!
- Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Zutrittsbeschränkungen eingehalten werden.
- TeilnehmerInnen der Versteigerung müssen genügend Abstand (1-2 Meter) zum nächsten Sitznachbarn einhalten!
- **Den Anweisungen der MitarbeiterInnen des Veranstalters sind ausnahmslos Folge zu leisten!**

Beachten Sie die aktuellen Informationen unter [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Rinderzüchter in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus möchte mit diesen Verhaltensregeln einen Beitrag zur Eindämmung des Corona Virus leisten.

DANKE für eure Mithilfe!

